



Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

www.ostprignitz-ruppin.de

Berechnungsbeispiel für Arbeitgeber

Herr M. aus K., 40 Jahre alt, Steuerklasse 1,
keine Kinder, kirchensteuerpflichtig

Arbeitnehmerlohn (brutto)*	1.920,00 €
Arbeitgeberanteil Krankenversicherung	151,68 €
Arbeitgeberanteil Pflegeversicherung	29,28 €
Arbeitgeberanteil Rentenversicherung	178,56 €
Arbeitgeberbrutto insgesamt	2.279,52 €
Arbeitgeberanteil an der Entlohnung von 25%	839,52 €
Zuschuss Integrationsamt wg. > Bezugsgröße	124,00 €
Budget für Arbeit – 75% - Eingliederungshilfe des Sozialleistungsträgers	1.316,00 €

* Unter Berücksichtigung des aktuellen Mindestlohn von 12,00€ bei 160 Stunden im Monat (Stand 01. Oktober 2022)

Berechnungsbeispiel für Arbeitnehmer

Bruttolohn	1.920,00 €
Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	151,68 €
Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	36,00 €
Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung	178,56 €
Kirchensteuer	11,68 €
Lohnsteuer	129,83 €
Nettolohn	1.412,25 €

Quelle: Berechnung mit www.tk-lex.tk.de

Zum Vergleich: Wird die Beispielperson in der Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt, erhält er einen monatlichen Nettolohn von 172,20 € und ist auf weitere Sozialleistungen angewiesen.

Warum muss kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden?

Das Budget für Arbeit richtet sich an einen Personenkreis, der dem Grunde nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen des Vorliegens einer vollen Erwerbsminderung nicht zur Verfügung steht. Daher liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung der Arbeitslosenversicherung vor (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

Wer ist mein Ansprechpartner und kann bei Fragen weiterhelfen?

In erster Linie ist der zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Sie als Arbeitgeber sowie für den Menschen mit Behinderung Ansprechpartner. Auch der Integrationsfachdienst kann Ihnen weiterhelfen.

Lassen Sie uns gemeinsam die Inklusion am Arbeitsmarkt „anpacken“ und somit Menschen mit Behinderungen eine Chance geben! Vielleicht holen auch Sie sich so einen ungeschliffenen Diamanten ins Unternehmen.

Weitere Informationen

IFD Integrationsfachdienst Neuruppin
Bahnhofstr. 11A
16816 Neuruppin
03391/400 75 6

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Amt für Soziales
Frau Franziska Kiebert
Heinrich-Rau-Str. 27-30
16816 Neuruppin
03391/688 50 36
franziska.kiebert@opr.de

Stand: Juni 2022
Bildverzeichnis: Bild von Gerd Altmann auf Pixabay (Group)
Quelle: Orientierungshilfe für die Umsetzung des Budgets für Arbeit - § 61
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Information

Budget für Arbeit (BfA)

Diese Broschüre richtet sich an Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz anbieten möchten.

Für diesen Fall bietet das „Budget für Arbeit“ sowohl für den Arbeitgeber als auch den Menschen mit Behinderung als Arbeitnehmer Fördermöglichkeiten, die in dieser Broschüre vorgestellt werden sollen.



Lassen Sie sich auf das „Experiment“ ein und geben Sie einem Menschen mit Behinderung eine Chance! Denn es steckt möglicherweise mehr in ihm, als Sie auf dem ersten Blick vermuten!

Für wen ist das Budget für Arbeit?

Anspruchsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen, welche das Recht auf Leistungen nach § 58 SGB IX (Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen) haben, aber gerne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig wären.

Was ist dafür notwendig?

Dem Menschen mit Behinderung muss ein konkretes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsangebot vorliegen, das eine tarifvertragliche oder ortsübliche Entlohnung vorsieht und nicht unterhalb des Mindestlohnes liegt.

Wer muss das Budget für Arbeit beantragen?

Antragsberechtigt ist der Mensch mit Behinderung. Der Antrag auf ein Budget für Arbeit ist beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu stellen.

Welchen Umfang hat die Leistung des Budgets?

Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung des Arbeitnehmers erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Der Lohnkostenzuschuss wird an Sie als Arbeitgeber zum Ausgleich der Minderleistung der beschäftigten Person gezahlt. Er beträgt bis zu 75% des von Ihnen regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Die Bezugsgröße liegt derzeit bei 3.290 € (Stand: Juni 2022), davon 40% — somit können maximal 1.316 € als Lohnkostenzuschuss an Sie gezahlt werden. Diese Höchstgrenze gilt unverändert auch für eine Teilzeitbeschäftigung! Hierbei muss der Mensch mit Behinderung mindestens 15 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

Die tatsächliche Höhe des Lohnkostenzuschusses richtet sich nach der individuell durch den Integrationsfachdienst festgestellten und behinderungsbedingten Minderleistung des Arbeitnehmers.

Unabhängig von der festgestellten Höhe der Minderleistung beträgt der Lohnkostenzuschuss in den ersten zwei Jahren 75% des Arbeitnehmerbruttos.

Danach wird der Lohnkostenzuschuss sich an der Höhe der festgestellten Minderleistung Ihres Arbeitnehmers orientieren.

Das Budget für Arbeit umfasst auch die Aufwendungen für die Anleitung und Begleitung des Arbeitnehmers mit einer Beeinträchtigung. Die Höhe des Betrages wird ebenfalls am durch den Integrationsfachdienst festgestellten Bedarf ermittelt.

Tatsächlich können mit der Anleitung und Begleitung des Arbeitnehmers verschiedene Institutionen/Personen beauftragt werden. Sie als Arbeitgeber können z.B. die Anleitung übernehmen, die Begleitung kann auch eine andere geeignete Person oder Dienstleister durchführen. Hierbei muss der Wunsch des Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

Sie - als potenzieller Arbeitgeber - müssen dem Menschen mit Behinderung bestätigen, dass Sie ihn einstellen werden, vorbehaltlich der Tatsache, dass das Budget für Arbeit bewilligt wird. Diese Bestätigung muss Angaben zum geplanten Beginn des Arbeitsverhältnisses, zur Anzahl der Wochenstunden, zur Höhe des Arbeitslohns, Beschreibung der Tätigkeit und den Ansprechpartner im Betrieb enthalten.

Für die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages sind die Vertragsparteien verantwortlich. Durch den Träger der Eingliederungshilfe wird kein Musterarbeitsvertrag zur Verfügung gestellt.

Sie müssen sich bereit erklären, die begleitende Hilfe durch eventuelle Dritte auf Ihrem Gelände zuzulassen.

Wer erhält das Geld aus dem Budget für Arbeit?

Die Aufwendungen für den Lohnkostenzuschuss werden vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert und monatlich direkt an Sie ausgezahlt.

Muss das Budget für Arbeit zurückgezahlt werden?

Nein! Das Budget für Arbeit finanziert sich unter anderem durch die Ausgleichsabgaben, welche Unternehmen zahlen müssen, die zu wenig Menschen mit Behinderungen beschäftigen.

Kann ich meinen Arbeitnehmer, welchen ich über das Budget für Arbeit besetze, als „Pflichtarbeitsplatz“ melden?

Ja, auch Arbeitsplätze, welche über das Budget für Arbeit anteilig finanziert werden, werden als Pflichtarbeitsplätze beim Integrationsamt berücksichtigt.

Wie lange wird das Budget für Arbeit maximal gezahlt?

Die Dauer des Budgets für Arbeit bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Bewilligungszeiträume umfassen in der Regel zu Beginn der Leistungsgewährung zwei Jahre und im Anschluss daran nach erneuter Bedarfsfeststellung jeweils drei Jahre.

Bei der Fortsetzung des BfA kann sich die Höhe des Lohnkostenzuschusses ändern, dies kann unterschiedliche Gründe haben: z.B. Verbesserung oder Minderung der Minderleistung der beschäftigten Person oder die Steigerung des Arbeitsentgeltes.

Was passiert mit meinem Mitarbeiter, wenn er nicht mehr beschäftigt werden kann oder möchte?

Gesetzlich haben Menschen, welche das Budget für Arbeit nutzen, ein sogenanntes „Rückkehrrecht“ in die Werkstatt für behinderte Menschen. Endet die Beschäftigung des behinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, besteht die Möglichkeit, dorthin zurückzukehren. Für die Werkstatt besteht eine Aufnahmepflicht. Alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind auch hierbei zu berücksichtigen.

Was ist das Ziel des Budgets für Arbeit?

Ein wichtiges Ziel des Budgets für Arbeit ist, dass der Mensch mit Behinderung seinen Lebensunterhalt (oder zumindest einen großen Teil davon) durch sein eigenes Einkommen finanzieren kann.

Zudem soll Menschen mit Behinderungen eine Alternative zum Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen geboten werden.